C M Y K

C M Y K

In Kamerun ist man erst mit 21 volljährig...

Dr. Wehler, Feist & Kollegen
Rechtsanwaltssozietät

Vertragsschlüsse mit Personen ausländischer Staatsangehörigkeit

Im Zeitraum von Januar bis Dezember 2017 hat das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge 222.683 Asylanträge entgegengenommen. Klar, Deutschland ist ein Ziel von Menschen aus verschiedenen Teilen der Welt, mit unterschiedlichen Kulturen und Gesetzen. Und auch unter diesen Menschen finden sich viele Sportbegeisterte, die sich in einem Sportstudio anmelden wollen. Hierbei können sich mitunter Probleme ergeben, die auf den ersten Blick nicht zu erwarten sind.

Der Fall

Ein Studio schloss einen Vertrag mit einem 19jährigen Mann aus Kamerun. Nach einiger Zeit erhielt das Studio ein Schreiben der zuständigen Kreisverwaltung, welche angab, gesetzliche Vertreterin des Vertragspartners zu sein, bei diesem handle es sich um ihr Mündel. Dann wurde rechtlich ausgeführt, dass der Vertrag nach deutschem Recht unwirksam sei, da der gesetzliche Vertreter kein Einverständnis zu dem Vertragsschluss erteilt habe und die Genehmigung ausdrücklich nicht erteile. Nach deutschem Recht möge zwar eine Geschäftsfähigkeit vorgelegen haben, da das Mitglied älter als 18 Jahre alt war. Dies sei jedoch nicht maßgeblich, da es „allgemein bekannt“ sei, dass in einigen Ländern die Volljährigkeit nicht bereits mit 18 Jahren eintrete. In Kamerun sei man jedenfalls erst mit der Vollendung des 21. Lebensjahres volljährig.

Da der Vertrag somit also nicht wirksam geschlossen sei, bestünde hinsichtlich bereits geleisteter Beiträge ein Rückzahlungsanspruch, weitere Ansprüche auf Zahlungen des Studios bestünden nicht.

Rechtliche Grundlage

Diese Auffassung mag im ersten Moment befremdlich wirken. Eine Person, die sich nach deutschem Recht im geschäftsfähigen Alter befindet, soll wegen Artikel 388 und 488 des kamerunischen Code Civil keine wirksamen Verträge in Deutschland schließen können und als Minderjähriger gelten?

Die Antwort scheint so unerwartet wie eindeutig zu sein: Ja! Denn in Artikel 7 Absatz 1 Satz 1 des deutschen EGBGB ist geregelt:

„Die Rechtsfähigkeit und die Geschäftsfähigkeit einer Person unterliegen dem Recht des Staates, dem die Person angehört.“

Die geäußerte Rechtsauffassung kann also tatsächlich durch Bezugnahme auf deutsches Recht begründet werden.

Daher existieren die weitgehend wortgleichen Vorschriften des Artikel 12 EGBGB sowie Artikel 13 der europäischen Rom I Verordnung. Hier heißt es u.a.:
„Wird ein Vertrag zwischen Personen geschlossen, die sich in demselben Staat befinden, so kann sich eine natürliche Person […] nur dann auf ihre aus den Sachvorschriften des Rechts eines anderen Staates abgeleitete […] Geschäftsunfähigkeit […] berufen, wenn der andere Vertragsteil bei Vertragsabschluss diese […] Geschäftsunfähigkeit […] kannte oder kennen musste.“

In die Praxis

Es kommt also auf ein „kennen“ oder „kennen müssen“ an. In der Praxis wird die Beurteilung, wann jemand die Vorschriften eines anderen Staates „kennen musste“ jedoch schwierig sein. Eine Definition findet man zu dieser Frage leider nicht, vielmehr die Feststellung, dass es hierbei stets auf den Einzelfall ankommt.

Je größer die Bedeutung eines Geschäftes, desto höher die Anforderungen an den Geschäftspartner, Erkundigungen über einen möglicherweise geschäftsunfähigen Vertragspartner einzuholen. Von Kaufleuten ist dabei mehr Aufmerksamkeit bzw. Risikobewusstsein zu erwarten, als von Privatpersonen. Dennoch wird vertreten, dass bei alltäglichen Ladengeschäften auch von einem Kaufmann nicht generell erwartet werden kann, dass er die Geschäftsfähigkeitsgrenzen eines Ausländers kennt – es sei denn, er hatte im Grenzgebiet viel mit Bürgern aus diesem Nachbarland zu tun.

Aber…

Es ist sicherlich den wenigsten Menschen in Deutschland bekannt, dass man in Kamerun erst mit 21 Jahren die Volljährigkeit erreicht hat. Auch dürfte es weitgehend unbekannt sein, dass der Age of Majority Act aus dem Jahr 1853 in Swasiland ebenfalls das Alter von 21 Jahren für die Volljährigkeit festlegt, während man in Thailand gemäß § 19 des Civil and Commercial Code mit 20 Jahren als volljährig gilt.

Verkehrsschutz

Dieser Problematik ist sich sowohl der deutsche, als auch der europäische Gesetzgeber bewusst. Bereits die deutsche Regelung des EGBGB stellt Vertragspartner mitunter vor Schwierigkeiten beim Vertragsschluss mit Minderjährigen. Wenn nun auch noch internationale Regelungen zu beachten wären, würde dies dem Geschäftsverkehr praktisch erhebliche Probleme bereiten.

Letztendlich kann man bei Vertragsschlüssen mit Menschen aus außereuropäischen Herkunftsländern Rechtssicherheit also vor allem durch eine schnelle Recherche nach den Regelungen zur Volljährigkeit in dem Staat erreichen, dem das potentielle Mitglied angehört.

Flüchtlinge

Eine Sonderregelung gilt nach Artikel 12 Abs. 1 des Abkommens über die Rechtsstellung von Flüchtlingen vom 28.07.1951:

„Das Personalstatut eines Flüchtlings bestimmt sich nach dem Recht des Landes seines Wohnsitzes oder, in Ermangelung eines Wohnsitzes, nach dem Recht seines Aufenthaltslandes.“

Das Studio müsste also vor dem Vertragsschluss zunächst den Wohnsitz bzw. das Aufenthaltsland des Flüchtlings erfragen, um überhaupt recherchieren zu können, welche Volljährigkeitsbestimmungen welchen Landes einschlägig sein könnten.

Fazit

Bei der Frage, wann Kenntnis über die Geschäftsfähigkeit potentieller Mitglieder mit ausländischer Staatsangehörigkeit bestehen muss, kann Rechtssicherheit nur durch eine eigene Prüfung erlangt werden. Dennoch spricht vieles dafür, dass ein Vertrag in einem Fitnessstudio ein alltägliches Ladengeschäft darstellt, so dass keine hohen Anforderungen an einen Studiobetreiber gestellt werden dürften. Allerdings können die Höhe des Beitrages sowie die Rechtsform des Studios möglicherweise zu einer anderen Beurteilung führen.

Gerne unterstützen wir Sie auch bei solchen Fällen und den damit einhergehenden Herausforderungen.

Die Rechtsanwaltssozietät Dr. Wehler, Feist & Kollegen hat einen ihrer Schwerpunkte auf die rechtliche Betreuung von Fitnessstudios gelegt. Dabei hilft sie den Studios bei der Durchsetzung ihrer Rechte aus den Mitgliedsverträgen, aber auch z.B. in arbeits-, miet- oder datenschutzrechtlichen Angelegenheiten.

Rechtsanwaltssozietät
Dr. Wehler, Feist & Kollegen
Stapenhorststr. 44 b | 33615 Bielefeld
Tel.: 0521 / 98 63 74 - 0 | Fax: - 29
Web: www.rae-wfk.de
Email: Studio-Support@rae-wfk.de